

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes erheben die Hochschulen des Landes seit dem Wintersemester 2007/2008 einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro pro Semester. Dies ist insbesondere auf Seiten der Studierenden umstritten und es sind derzeit verschiedene Klagen in Zusammenhang mit der Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags in der Berufungsinstanz beim Oberverwaltungsgericht anhängig.

Nach einer Vorausberechnung der Kultusministerkonferenz wird sich die Zahl der Thüringer Schulabsolventen mit einer Hochschulzugangsberechtigung von derzeit 10 300 auf 5 800 im Jahr 2013 verringern und die Zahl der Studienanfänger von derzeit etwa 10 000 auf etwa 6 400 Studienanfänger im Jahr 2014 zurückgehen, wenn es Thüringen und seinen Hochschulen nicht gelingt, einerseits mehr Thüringer Schulabsolventen mit einer Hochschulzugangsberechtigung sowie andererseits mehr Studieninteressierte aus anderen Ländern sowie aus dem Ausland für ein Studium an einer der Hochschulen des Landes zu gewinnen.

Das Land hat sich im Hochschulpakt 2020 (Zweite Programmphase) vom 24. Juni 2009 verpflichtet, im Mittel der Jahre 2011 bis 2015 jährlich rund 8 000 Studienanfänger an seinen Hochschulen zu immatrikulieren. Auch um diese Zusage einhalten zu können, muss die Attraktivität des Hochschulstandorts Thüringen weiter gesteigert werden. Weil sowohl die Aufnahme eines Studiums als auch die Entscheidung für einen bestimmten Studienort in nicht wenigen Fällen mitentscheidend von der Höhe der finanziellen Belastungen für das Studium an einem bestimmten Hochschulort abhängt, spielt die Erhebung oder Nichterhebung eines Beitrags in Höhe von 50 Euro pro Semester eine nicht unwesentliche Rolle bezüglich der Attraktivität des jeweiligen Hochschulorts.

### **B. Lösung**

Durch die Aufhebung des § 4 entfällt die gesetzliche Grundlage für die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags. Dadurch wird auch eine Erhöhung der Attraktivität des Studienstandorts Thüringen erreicht und damit die Wettbewerbschancen der Thüringer Hochschulen um Studierwillige erhöht.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Durch die Aufhebung der Bestimmungen zur Erhebung des Verwaltungs-kostenbeitrags entstehen sowohl den Hochschulen als auch dem Landeshaushalt jährliche Mindereinnahmen, die jeweils den tatsächlich im Jahr 2008 den Hochschulen zugeflossenen Einnahmen aus dem Verwaltungs-kostenbeitrag in Höhe von 2,407 Millionen Euro entsprechen dürften. Nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über den Hochschulpakt 2020 (Erste Programmphase) vom 20. August 2007 ist der Freistaat Thüringen verpflichtet, einen Betrag in Höhe von 8 525 Euro für jeden Studienanfänger im ersten Hochschulsemester, der unter der Zahl von 9 325 Studienanfängern im ersten Hochschulsemester an Thüringer Hochschulen liegt, zu erstatten. Durch den Wegfall des Verwaltungskostenbeitrags und der dadurch eintretenden Erhöhung der Attraktivität des Studienstandorts Thüringen wird die Gefahr der Rück-erstattung von 8 525 Euro pro Person - und damit Belastung des Landeshaushalts - wegen des Nichterreichens der zugesagten 9 325 Studienanfänger im ersten Hochschulsemester verringert.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Diezel  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 8. Dezember 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen  
Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und  
-entgeltgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen  
am 17./18. Dezember 2009.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

**Erstes Gesetz  
zur Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Thüringer Hochschulgebühren-  
und -entgeltgesetzes**

Das Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 -644-), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort "Verwaltungskostenbeiträge," gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Gebühren" das Komma und das Wort "Verwaltungskostenbeiträge" gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Verweisung "§§ 5, 7 und 11" durch die Verweisung "§§ 4, 6 und 10" ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. Die Abschnittsüberschrift "Zweiter Abschnitt Verwaltungskostenbeitrag" wird gestrichen.
4. § 4 wird aufgehoben.
5. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort "Dritter" durch das Wort "Zweiter" ersetzt.
6. Der bisherige § 5 wird § 4.
7. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 5" durch die Verweisung "§ 4" ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1" ersetzt.
8. In der Überschrift des Vierten Abschnitts wird das Wort "Vierter" durch das Wort "Dritter" ersetzt.
9. Der bisherige § 7 wird § 6.
10. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Prüfungs-, Bewerbungs- und Säumnisgebühren"
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Hochschulen können für eine verspätet beantragte Rückmeldung eine Säumnisgebühr in Höhe von bis zu 25 Euro erheben."

11. Der bisherige § 9 wird § 8.
12. Der bisherige § 10 wird § 9 und die Verweisung "§§ 4, 8 und 9" wird durch die Verweisung "§§ 7 und 8" ersetzt.
13. Der bisherige § 11 wird § 10 und in Absatz 1 wird die Verweisung "§ 5" durch die Verweisung "§ 4" ersetzt.
14. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden die §§ 11 und 12.
15. Der bisherige § 14 wird § 13 und in Satz 1 wird die Verweisung "§§ 4, 5 und 7 bis 9 sowie 11 bis 13" durch die Verweisung "§§ 4 und 6 bis 8 sowie 10 bis 12" ersetzt.
16. In der Überschrift des Fünften Abschnitts wird das Wort "Fünfter" durch das Wort "Vierter" ersetzt.
17. Die bisherigen §§ 15 bis 17 werden die §§ 14 bis 16.
18. Der bisherige § 18 wird § 17 und erhält folgende Fassung:

"§ 17  
Zeitraum der Beitragserhebung und  
Übergangsbestimmung

"Der Verwaltungskostenbeitrag nach § 4 in der vor dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes geltenden Fassung wird erstmals für das Wintersemester 2007/2008 und letztmalig für das Wintersemester 2009/2010 erhoben. Für die Beitragserhebung nach Satz 1 und die diesbezüglichen Verwaltungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren gilt das Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz in der vor dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes geltenden Fassung."

19. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2  
Neubekanntmachung**

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Nach einer Vorausberechnung der Kultusministerkonferenz wird sich die Zahl der Thüringer Schulabsolventen mit einer Hochschulzugangsberechtigung von derzeit 10 300 auf 5 800 im Jahr 2013 verringern und die Zahl der Studienanfänger in Thüringen von derzeit etwa 10 000 auf etwa 6 400 im Jahr 2014 zurückgehen, wenn es Thüringen und seinen Hochschulen nicht gelingt, einerseits mehr Thüringer Schulabsolventen mit einer Hochschulzugangsberechtigung sowie andererseits mehr Studieninteressierte aus anderen Ländern sowie dem Ausland für ein Studium an einer der Hochschulen des Landes zu gewinnen. Das Land hat sich im Hochschulpakt 2020 (Zweite Programmphase) vom 24. Juni 2009 verpflichtet, im Mittel der Jahre 2011 bis 2015 rund 8 000 Studienanfänger an seinen Hochschulen zu immatrikulieren.

Durch die Aufhebung des § 4 entfällt zukünftig die gesetzliche Grundlage für die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags ab dem Sommersemester 2010. Dadurch wird auch eine Erhöhung der Attraktivität des Studienstandorts Thüringen erreicht und damit die Wettbewerbschancen der Thüringer Hochschulen um Studierwillige erhöht.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Artikel 1

#### - Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes

Zu Nummer 1 - Änderung des § 1:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 4

Zu den Nummern 2 und 3 - Änderung des § 3 und Streichung der Überschrift des Zweiten Abschnitts:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 4

Zu Nummer 4 - Aufhebung des § 4:

Durch die Aufhebung des § 4 wird die gesetzliche Grundlage für die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags beseitigt.

Die bisher in § 4 Abs. 6 geregelte Säumnisgebühr wird als neuer Absatz 4 dem § 7 (neu) angefügt.

Zu den Nummern 5 bis 9:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 4

Zu Nummer 10 - Änderung des bisherigen § 8:

Durch die Neufassung der Überschrift wird der durch das Anfügen des Absatzes 4 erweiterte Inhalt der Bestimmung erfasst.

Der neu angefügte Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 6 und in ihm wird klargestellt, dass es sich bei der geregelten Gebühr um eine mit einer Lenkungsfunction versehene Säumnisgebühr handelt und die Hochschulen auf dieser Grundlage - wie im bisherigen § 4 Abs. 6 geregelt - eine Gebühr in Höhe von bis zu 25 Euro erheben können, wenn

ein Studierender es versäumt, sich in der von der Hochschule bekannt gegebenen Frist zurückzumelden.

Zu den Nummern 11 bis 17:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 4

Zu Nummer 18 - Neufassung des § 17:

Durch die Neufassung des § 17 Satz 1 wird der Zeitraum der Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags geregelt und begrenzt. Letztmalig wird der Verwaltungskostenbeitrag - unabhängig von gegebenenfalls noch entgegenstehenden Bestimmungen in den Gebührenordnungen der Hochschulen - für das Wintersemester 2009/2010 erhoben. § 17 Satz 2 enthält eine Übergangsbestimmung. Diese stellt sicher, dass der aufgehobene § 4 weiterhin Rechtsgrundlage für die bis einschließlich Wintersemester 2009/2010 erhobenen Verwaltungskostenbeiträge ist und dies auch für die nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes noch nicht abgeschlossenen Verwaltungs-, Widerspruchs- und Gerichtsverfahren gilt, die einen Verwaltungskostenbeitrag für den in § 17 Satz 1 genannten Zeitraum betreffen.

Zu Nummer 19 - Inhaltsübersicht:

Die Änderung dient der Anpassung der Inhaltsübersicht.

**Zu Artikel 2 - Neubekanntmachung:**

Die Regelung ermöglicht eine Neubekanntmachung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung.

**Zu Artikel 3 - Inkrafttreten:**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.